Ä3 Solidarität und Sicherheit auf Basis des Völkerrechts: Für Frieden in Israel und Gaza

Antragsteller*in: Hermann Kuhn (KV Bremen-Mitte)

Änderungsantrag zu LA1

Von Zeile 29 bis 40:
~~Nach einigen Wochen der Waffenruhe zu Beginn des Jahres 2025 führte die Regierung unter Ministerpräsident Benjamin Netanjahu im März den Krieg im Gazastreifen fort und verhängte zeitgleich eine Blockade über die Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Gaza. Die folgende Hungersnot betrifft Hunderttausende Menschen. 132.000 Kinder sind aufgrund akuter Mangelernährung vom Tod bedroht. [2] In mehreren Anordnungen und Gutachten hat der Internationale Gerichtshof (IGH) die Dringlichkeit des Schutzes der Zivilgesellschaft betont. Das undifferenzierte Vorgehen gegen die Bevölkerung in Gaza verurteilen wir nachdrücklich. Angesichts des Ausmaßes der Zerstörung in Gaza und der gezielten Blockade humanitärer Hilfe muss die Verhältnismäßigkeit der israelischen Selbstverteidigung im Rahmen des humanitären Völkerrechts mittlerweile in Zweifel gezogen werden.~~

Nach einigen Wochen der Waffenruhe zu Beginn des Jahres 2025 und dem Scheitern weiterer Verhandlungen um die Freilassung der Geiseln führte die israelische Regierung den Krieg weiter und verhängte eine wochenlange Blockade humanitärer Hilfsgüter nach Gaza, um die Hamas daran zu hindern, die Hilfslieferungen zu stehlen und so zur Konsolidierung ihrer Herrschaft zu missbrauchen. Auch die – chaotisch organisierte – Wiederaufnahme der Lieferungen hat die prekäre Lage bis heute nicht ausreichend verbessern können. Es ist dringend notwendig, dass die israelische Regierung und die internationalen Hilfsorganisationen gemeinsam zuverlässig für die Grundversorgung der Bevölkerung in Gaza sorgen. Eine Verweigerung der humanitären Grundversorgung kritisieren wir nachdrücklich; sie darf niemals Mittel militärischer Auseinandersetzungen sein.

Nach dem Massaker vom 7. Oktober ist es das legitime Ziel Israels, die Herrschaft der Hamas über Gaza zu brechen und damit die Gefahr einer – von der Hamas angekündigten – Wiederholung zu beseitigen. Aber auch in der israelischen Gesellschaft wird zunehmend massiv die Frage gestellt, ob und wieweit dieses legitime Ziel der Entwaffnung der Hamas noch eine Kriegsführung legitimiert, die das Leben der Geiseln gefährdet und die gesamte Bevölkerung Gazas weiter in eine katastrophale Lage bringt.

Begründung

Auch im März 2025 haben die internationalen Organisationen von drohendem Hungersterben gesprochen; die Vorräte haben dann aber über Wochen gereicht. Die Lage für die Gazaner ist gegenwärtig sehr hart, aber die unmittelbare massenhafte Bedrohung durch Hungertod, ständig vorhergesagt, ist bis heute Gott sei Dank nicht eingetreten. Die fortwährende Überzeichnung der Gefahren verbessert die notwendige Zusammenarbeit vor Ort nicht. Die Verantwortung dafür, dass nicht alle verfügbaren Hilfsgüter auch die Menschen erreichen, liegt gegenwärtig auch, aber keineswegs nur, bei der israelischen Grenzverwaltung.

Dass wir diese schwierige Abwägung einfacher und besser machen können als die israelische Gesellschaft, darf man bezweifeln. Es gibt Vorwürfe gegen Soldaten und Einheiten der israelischen Armee, gegen völkerrechtliche Regeln im Krieg verstoßen zu haben, die werden auch von der Armeeführung untersucht, auch wenn Konsequenzen. Dass die Weiterführung des Krieges gegen die Hamas an sich ein „Kriegsverbrechen“ sei, folgt nicht aus dem Völkerrecht. Die Verantwortung für die „Undifferenziertheit“ des israelischen Vorgehens liegt in erster Linie bei der Hamas, die alles tut, um den Unterschied zwischen Kombattanten und Zivilisten, zwischen zivilen und militärischen Einrichtungen zu verwischen, unsichtbar zu machen.